

Stadt Schlieren

Freiestrasse 6 Postfach 8952 Schlieren www.schlieren.ch

Beschlüsse des Gemeindeparlamentes vom 13. März 2017

- Der Kaufvertrag vom 25. November 2016 zwischen der Alfred Müller AG, Baar, und der Stadt Schlieren über den Erwerb des Grundstücks an der Rütistrasse 16/18 zum Preis von Fr. 8'200'000.00 wird genehmigt. (Stimmenverhältnis 32 zu 0)
- 2. a) Der Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 1976 bezüglich Toleranzgrenzen bei der Erteilung von Nachtrags- und Entlastungskrediten wird aufgehoben.
 - b) Die Toleranzgrenzen bezüglich Vorlegen einer Begründung von Budgetkreditabweichungen werden wie folgt festgelegt:
 - Minderaufwendungen und Mehrerträge ab Fr. 50'000.00 sind zu begründen
 - Mehraufwendungen und Mindererträge ab 5 % (mindestens Fr. 5'000.00) sind zu begründen
 - Die Toleranzgrenzen zur Begründung der Abweichungen sind auf verdichteter zweistelliger Sachgruppenebene der Artengliederung pro Gliederung anzuwenden.
 - c) Die Neuregelung hat erstmals Gültigkeit für den Abschluss der Jahresrechnung 2016.
 - d) Der Stadtrat wird ermächtigt, künftig über die Abweichungsbegründungsmechanismen in Budget und Rechnung in Absprache mit der RPK zu entscheiden.

(Stimmenverhältnis 33 zu 0)

- 3. Das Postulat von Gaby Niederer betreffend "Ruftaxi" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments als erledigt abgeschrieben. (Stimmenverhältnis 20 zu 13)
- 4. Das Postulat von John Daniels betreffend "Seilpark" wird im Sinne von Art. 79 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments als erledigt abgeschrieben.

Gemeindeparlament

Daniel Tännler Arno Graf Präsident Sekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage von der Veröffentlichung an.

Schlieren, 16. März 2017